

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1991/3/8 90/17/0328

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 08.03.1991

Index

L34003 Abgabenordnung Niederösterreich
L37163 Kanalabgabe Niederösterreich
L82303 Abwasser Kanalisation Niederösterreich
001 Verwaltungsrecht allgemein
32/01 Finanzverfahren allgemeines Abgabenrecht

Norm

BAO §92;
KanalG NÖ 1954;
KanalG NÖ 1977;
LAO NÖ 1977 §182 Abs1;
LAO NÖ 1977 §183 Abs1;
VwRallg;

Rechtsatz

Weder das NÖ KanalG, LGBI Nr 1954/6, noch das NÖ KanalG LGBI 8230- 0, noch die LAO NÖ 1977 sehen eine Rechtsgrundlage dafür vor, daß eine Erklärung des Inhaltes "Sehr geehrter Herr N. In Ergänzung der in der Niederschrift vom 13. November 1968 getroffenen Vereinbarung erklärt die Gemeinde X, daß auch für den Fall der Errichtung einer Ortskanalisation die Einleitung der Abwässer des Betriebes und des Hauses Herrn AN und dessen Rechtsnachfolger im Besitz des Hauses X Nr 180 in den zu schaffenden neuen Kanal mit keinen für Herrn AN und dessen Rechtsnachfolger entstehenden Kosten verbunden sein darf, demnach weder eine Kanalanschlußgebühr noch eine Kanalbenutzungsgebühr von Herrn AN und dessen

Rechtsnachfolger verlangt wird und die Gemeinde für den Fall einer Vorschreibung einer solchen Gebühr Herrn AN und dessen Rechtsnachfolger schadlos halten wird. Der Bürgermeister:" - mag sie dem privatrechtlichen oder dem schlüssig-öffentlichen Verwaltungshandeln (nicht obigkeitsliche Vollziehung etwa im Sinne des Art 23 B-VG) zugeordnet werden - eine Abgabenvorschreibung bei sonst gegebener Tatbestandsmäßigkeit ausschlösse (Hinweis Ruppe, Auskünfte und Zusagen durch Finanzbehörden, ÖStZ 1979, 50; Puck, Haftung des Staates für informelle Zusagen und Auskünfte in Aicher (Herausgeber), Die Haftung für staatliche Fehlleistungen im Wirtschaftsleben 1988, 171, 198).

Schlagworte

Rechtsgrundsätze Allgemein Anwendbarkeit zivilrechtlicher Bestimmungen Verträge und Vereinbarungen im öffentlichen Recht VwRallg6/1

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1991:1990170328.X07

Im RIS seit

11.07.2001

Zuletzt aktualisiert am

21.08.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at